

04.20

ZfC

Zeitschrift für Compliance

9. Jahrgang
Januar 2021
Seiten 45 – 57

www.ZfCdigital.de

Redaktion:

ESV-Redaktion COMPLIANCEdigital

Das News-Magazin von COMPLIANCEdigital

Unternehmen in Deutschland planen Gehaltserhöhungen für 2021 +++
D&O-Versicherung muss auch im Insolvenzfall zahlen +++ Gesetz zur Stärkung der
Finanzmarktintegrität nimmt nächste Hürde +++ Schutzschirm für Lieferketten
verlängert +++ Bundesrat fordert Nachbesserungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht
+++ Vielen DAX-Aufsichtsratschefs fehlt eigene Erfahrung als Unternehmer +++ Bund
erleichtert Rekapitalisierung von KMU +++ Erlaubnisverfahren für Geschäfte mit Kryp-
towerten dauern an +++ BMF bekommt eigenes Compliance-Referat +++
Covid-Schutzschirmverfahren für KMU als mögliche Lösung +++ Gehälter deutscher
Vorstände sinken +++ Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts schließt
gesetzliche Lücke +++ Geldwäschebekämpfung: Bundesregierung veröffentlicht
Gesetzesentwurf +++ IDW sieht Fragen aus dem Fall Wirecard unbeantwortet +++
Lieferkettengesetz von Experten mehrheitlich befürwortet +++ Gesetzesentwurf zur
Stärkung der Finanzmarktintegrität veröffentlicht +++ Ministerien veröffentlichen
Aktionsplan zur Stärkung der Bilanzkontrolle +++ EU-Whistleblower-Direktive setzt
Unternehmen unter Zugzwang +++ Integrität und Compliance für nachhaltige
Verbesserung der Unternehmenskultur – Institut gegründet

Inhalt & Impressum

Unternehmen in Deutschland planen Gehaltserhöhungen für 2021 Nachricht vom 30.12.2020.....	47	BMF bekommt eigenes Compliance-Referat Nachricht vom 25.11.2020	50	Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarktintegrität veröffentlicht Nachricht vom 28.10.2020	53
D&O-Versicherung muss auch im Insolvenzfall zahlen Nachricht vom 29.12.2020	47	Covid-Schutzschirmverfahren für KMU als mögliche Lösung Nachricht vom 19.11.2020	50	Ministerien veröffentlichen Aktionsplan zur Stärkung der Bilanzkontrolle Nachricht vom 20.10.2020	53
Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität nimmt nächste Hürde Nachricht vom 17.12.2020.....	47	Gehälter deutscher Vorstände sinken Nachricht vom 19.11.2020	51	EU-Whistleblower-Direktive setzt Unternehmen unter Zugzwang (Teil 1) Nachricht vom 20.10.2020	54
Schutzschirm für Lieferketten verlängert Nachricht vom 7.12.2020.....	48	Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts schließt gesetzliche Lücke Nachricht vom 13.11.2020	51	EU-Whistleblower-Direktive setzt Unternehmen unter Zugzwang (Teil 2) Nachricht vom 21.10.2020	55
Bundesrat fordert Nachbesserungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht Nachricht vom 7.12.2020.....	48	Geldwäschebekämpfung: Bundesregierung veröffentlicht Gesetzentwurf Nachricht vom 12.11.2020	52	Integrität und Compliance für nachhaltige Verbesserung der Unternehmenskultur – Institut gegründet (Teil 1) Nachricht vom 5.10.2020	55
Vielen DAX-Aufsichtsratschefs fehlt eigene Erfahrung als Unternehmer Nachricht vom 7.12.2020.....	49	IDW sieht Fragen aus dem Fall Wirecard unbeantwortet Nachricht vom 9.11.2020.....	52	Integrität und Compliance für nachhaltige Verbesserung der Unternehmenskultur – Institut gegründet (Teil 2) Nachricht vom 5.10.2020	56
Bund erleichtert Rekapitalisierung von KMU Nachricht vom 26.11.2020	49	Lieferkettengesetz von Experten mehrheitlich befürwortet Nachricht vom 30.10.2020	52		
Erlaubnisverfahren für Geschäfte mit Kryptowerten dauern an Nachricht vom 25.11.2020	50				

ZfC
Zeitschrift für Compliance
Das News-Magazin von COMPLIANCEDigital

Jahrgang: 9. (2020)

Erscheinungsweise:
4-mal jährlich; www.ZfCdigital.de

Redaktion:
Wolfhart Fabarius

Verlag:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Telefon (0 30) 25 00 85-0, Telefax (0 30) 25 00 85-305
E-Mail: ESV@ESVmedien.de
Internet: www.ESV.info

Vertrieb:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin
Telefon (0 30) 25 00 85-229, Telefax (0 30) 25 00 85-275
E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de

Konto: Deutsche Bank AG,
Konto-Nr. 51 220 31 01 (BLZ 100 708 48)
IBAN DE31 1007 0848 0512 2031 01
BIC(SWIFT) DEUTDEDB110

Bezugsbedingungen:
Open Access eJournal auf der Datenbank
COMPLIANCEDigital.de

Rechtliche Hinweise:
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des

Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Redaktion, Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenzeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Nutzung von Rezensionstexten:
Es gelten die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.
http://agb.ESV.info/

Zitierweise: ZfC, Ausgabe/Jahr, Seite

ISSN: 2195-7231

Unternehmen in Deutschland planen Gehaltserhöhungen für 2021

Nachricht vom 30.12.2020

Das Bundesjustizministerium hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts veröffentlicht.

Weitere Kernaussage der Erhebung im Oktober und November 2020 unter 4.051 Unternehmen weltweit:

- ▶ 19 Prozent der Unternehmen weltweit haben in der Corona-Krise Gehälter gekürzt, 31 Prozent haben die jährlichen Gehaltserhöhungen ausgesetzt.
- ▶ Unternehmen schätzten die Krise im Mai 2020 als noch gravierender ein als im Herbst 2020.
- ▶ Dass nur eine Minderheit der Unternehmen Gehaltskürzungen umgesetzt hat, bedeutet nicht, dass es nicht trotzdem signifikante Einkommenseinbußen geben kann.
- ▶ Entgangene Boni wirken sich vielfach erst auf das Einkommen 2021 aus.

Hatte im Mai 2020 die Hälfte der befragten Unternehmen angegeben, dass die Krise zu mindestens 16 Prozent Umsatzrückgang führen würde, waren im November noch 35 Prozent dieser Ansicht. Doch während sich einige Branchen erholen, droht anderen weiterhin wirtschaftliche Schwäche. So gaben im Herbst 58 Prozent der Unternehmen aus der Reise- und Unterhaltungsbranche an, dass sie von Umsatzverlusten von mehr als 51 Prozent ausgehen. 57 Prozent der Händler, die keine essentiellen Produkte für den täglichen Bedarf anbieten, sehen einen mindestens signifikanten Einfluss auf ihr Geschäft. Auch die Fahrzeug- und Transportindustrie geht von hohen Einbußen aus: 54 Prozent sehen den negativen Einfluss als mindestens signifikant an, 18 Prozent erwarten Umsatzeinbrüche von mehr als der Hälfte im Vergleich zum Vorjahr.

Führungskräfte und Management

Führungskräfte der obersten Ebene mussten weltweit im Median 20 Prozent Kürzung hinnehmen, das mittlere Management und die gehobenen Expertenebenen 10 Prozent. 60 Prozent der befragten Unternehmen planen nach jetzigem Stand, die Gehaltskürzungen im neuen Jahr wieder aufzuheben. 8 Prozent wollen sie teils

aufzuheben, aber nur 13 Prozent planen, den Beschäftigten das entgangene Gehalt teils oder vollständig zurückzuzahlen.

Boni sind dabei zunächst nicht berücksichtigt. Zwar haben einige Unternehmen angegeben, dass sie Boni kürzen wollen. Doch wenn sich die Geschäftszahlen ertrüben, werden alle daran orientierten Boni ohnehin nicht so ausfallen können wie in den Vorjahren. Da viele Unternehmen Boni erst im Folgejahr berechnen und auszahlen, wirken sie sich auch erst auf Einkommen im Jahr 2021 aus. Die in diesem Jahr ausbezahlten Boni waren vielfach noch auf das Jahr 2019 bezogen.

Kurzarbeit

Nicht erfasst in den Gehaltskürzungen ist entgangenes Gehalt aufgrund von Kurzarbeit. Dazu stellt Korn Ferry fest: Wenn für Deutschland im Jahr 2020 nicht Gehaltskürzungen, sondern Einkommenseinbußen erhoben würden, könnte aufgrund von Kurzarbeit, entgangenem Geschäft, verzögerten Auszahlungen und weiterer Faktoren zum Jahresende schon herauskommen, dass viele Beschäftigte deutlich an Einkommen verloren haben.

Ausblick

Trotz des Krisenjahrs planen deutsche Unternehmen für 2021 Gehaltserhöhungen. Korn Ferry hat dazu 600 Firmen in Deutschland befragt. Sie gaben an, dass sie im Median das Grundgehalt nominal um 2,5 Prozent anheben wollen. Dabei führten 95 Prozent der Unternehmen aus, dass es Gehaltserhöhungen für einfache Angestellte und Junior-Experten geben werde. Immerhin zehn Prozent wollen auf Erhöhungen bei den Top-Führungskräften verzichten.

D&O-Versicherung muss auch im Insolvenzfall zahlen

Nachricht vom 29.12.2020

Eine D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) umfasst auch Ansprüche gegen GmbH-Geschäftsführer. Ein entsprechendes Urteil hat der Bundesgerichtshof am 18.11.2020 gefällt (Az: IV ZR 2017/19).

Darauf verweist Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Fisseneuert [1] von der Berliner Kanzlei Buse Heberer Fromm. In dem Fall ging es um den Ersatz von Zahlungen, die nach

Eintritt der Insolvenzzureife von einer D&O-Versicherung zu ersetzen sind.

Der Geschäftsführer einer GmbH hatte trotz Insolvenzzureife diverse Zahlungen geleistet. Er wurde deswegen vom Insolvenzverwalter der GmbH auf Ersatz dieser Schäden in Anspruch genommen. Die Gesellschaft des Geschäftsführers hatte eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Im Folgenden stritten der Insolvenzverwalter der GmbH und die Versicherung darüber, ob die D&O-Versicherung für Ersatzansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG entstehen muss.

Der BGH entschied, dass diese Ansprüche von der D&O-Versicherung zu ersetzen sind. Grundlage dafür sind die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und leitenden Angestellten“.

„Diese Frage der Einstandspflicht der D&O-Versicherung für Ansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG war lange bei den Gerichten umstritten und wurde unterschiedlich gesehen“, kommentiert Peter Fisseneuert. Der BGH habe sie nun geklärt. Die Entscheidung gelte für Vorstände von Aktiengesellschaften (§ 92 Abs. 2 AktG) und für Geschäftsführer von GmbHs.

Quelle

[1] <https://buse.de/insights/managerhaftung-d-und-o-versicherung-im-insolvenzfall-zahlen/>

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität nimmt nächste Hürde

Nachricht vom 17.12.2020

Das Kabinett der Bundesregierung hat am 16.12.2020 mehrere Gesetzesvorhaben beschlossen.

Dazu zählt insbesondere der von den Ministerien für Finanzen (BMF) und Justiz (BMJV) vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. Dieses Gesetz setzt zentrale Elemente des Aktionsplans [1] zur Stärkung der Bilanzkontrolle und Finanzmarktaufsicht um, teilt das BMF mit [2].

Unter den wichtigen Neuerungen dieses Gesetzesentwurfs listet das BMF folgende Punkte:

- ▶ Bilanzkontrollverfahren: Die BaFin bekommt mehr Durchgriffsrechte gegen-

über Unternehmen, darunter Durchsuchungs- und Beschlagnahmerechte. Für Anlass- und Verdachtsprüfungen soll die BaFin künftig unmittelbar zuständig sein. Zudem soll sie im Rahmen der Bilanzkontrolle Auskunftsrechte gegen Dritte, die Möglichkeit forensischer Prüfungen und das Recht erhalten, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren.

- ▶ **Abschlussprüfung:** Auch für Kapitalmarktunternehmen soll fortan eine verpflichtende externe Prüferrotation nach zehn Jahren gelten. Zudem soll die Pflicht zur Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wesentlich ausgeweitet werden.
- ▶ **Bilanzstrafrecht:** Ein falscher „Bilanzzeit“ der Unternehmensverantwortlichen soll künftig mit bis zu fünf Jahren (statt bisher mit bis zu drei Jahren) Freiheitsstrafe sanktioniert werden können. Das gilt auch für ein inhaltlich unrichtiges Testat des Abschlussprüfers zu dem Abschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse. Im Bilanzordnungswidrigkeitenrecht sollen insbesondere die Bußgeldvorschriften für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, inhaltlich ausgeweitet und der Bußgeldrahmen von 50.000 auf bis zu 5 Millionen Euro angehoben werden.
- ▶ **Corporate Governance:** Der Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, wird verpflichtet einen Prüfungsausschuss einzurichten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll ein unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber denjenigen Leitern von Zentralbereichen erhalten, die die Aufgaben des Prüfungsausschusses betreffen. Börsennotierte Aktiengesellschaften sollen verpflichtet werden, ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem und ein entsprechendes Risikomanagementsystem einzurichten.
- ▶ **Befugnisse der BaFin:** Die BaFin soll unmittelbare Eingriffsbefugnisse gegenüber Unternehmen erhalten, auf die wesentliche Bereiche wie Bank- oder IT-Funktionen ausgelagert werden. Es sollen neue Anzeigepflichten für Auslagerungen geschaffen und eine Pflicht zur Führung eines Auslagerungsregisters eingeführt werden.

- ▶ **Private Finanzgeschäfte der BaFin-Beschäftigten:** Der private Handel der BaFin-Beschäftigten in Finanzinstrumenten wird weitgehend begrenzt.
- ▶ **Qualität von Börsensegmenten:** Der Ausschluss von Emittenten aus den Qualitätssegmenten der Börse soll bei Verstößen erleichtert werden. Der Informationsaustausch zwischen BaFin und Börsenaufsichtsbehörden wird verbessert.

Den Referentenentwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISK), alle eingereichten Stellungnahmen und den Regierungsentwurf vom 15.12.2020 [finden Sie hier](#) [3].

Das Bundeskabinett beschloss unter anderem auch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten. Mit diesem Gesetz soll die Finanzmarktaufsicht besser als bisher aufgestellt werden. „Die geplanten Regelungen richten die Aufsicht über Wertpapierinstitute risikoadäquat und passgenau aus. Dabei berücksichtigen wir die Risikoanfälligkeit einzelner Geschäftsmodelle und die Größe der jeweiligen Wertpapierinstitute“, [sagte Bundesfinanzminister Olaf Scholz](#) [4].

Quelle

- [1] <https://compliance.digital.de/ce/ministerien-veroeffentlichen-aktionsplan-zur-staerkung-der-bilanzkontrolle/detail.html>
- [2] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/12/2020-12-16-gesetz-zur-staerkung-der-finanzmarktintegritaet.html>
- [3] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-10-26-Finanzmarktintegritaetsstaerkungsgesetz/0-Gesetz.html
- [4] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/12/2020-12-16-gesetzentwurf-zur-beaufsichtigung-von-wertpapierinstituten.html>

Schutzschirm für Lieferketten verlängert

Nachricht vom 7.12.2020

Um Lieferketten und Exporte deutscher Unternehmen in der Corona-Krise zu stabilisieren, übernimmt der Staat auch 2021 Garantien für

Warenkreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro.

Darauf weist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in einer [aktuellen Mitteilung](#) [1] hin. Die Prämien für die Unternehmen werden sich voraussichtlich erhöhen, so der DIHK.

Wichtige Lieferketten seien infolge der Pandemie erheblich unter Druck geraten. In der Krise gingen für viele Unternehmen zum einen die Auftragseingänge zurück, zum anderen nähmen die Zahlungsausfälle zu. Um die dadurch steigenden Risiken der Warenkreditversicherer abzufedern, gibt die Bundesregierung eine Staatsgarantie.

„Im Detail verpflichten sich die Kreditversicherer im Rahmen des 30-Milliarden-Euro-Schutzschirms, ihre bestehenden Kreditlimite weitestgehend aufrecht zu erhalten und sich an den Schadenzahlungen mit zehn Prozent zu beteiligen“, fasst das [Bundeswirtschaftsministerium](#) [2] zusammen. Zudem überlassen die Kreditversicherer dem Bund knapp 60 Prozent der Prämieinnahmen für das erste Halbjahr 2021. Auch die über die Garantie des Bundes hinausgehenden Ausfallrisiken tragen die Kreditversicherer.

Die EU-Kommission muss die Verlängerung noch genehmigen. Es gebe bereits positive Signale, führt der DIHK aus.

Quelle

- [1] <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/schutzschirm-fuer-lieferketten-verlaengert-34366>
- [2] <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201204-schutzschirm-fuer-lieferketten-bundesregierung-verlaengert-absicherung-bis-juni-2021.html>

Bundesrat fordert Nachbesserungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

Nachricht vom 7.12.2020

Der Bundesrat hat Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts bezogen.

In der jetzt veröffentlichten Stellungnahme begrüßt der Bundesrat zwar die vorgeschlagenen Änderungen. Doch in den weiteren Anmerkungen zu einzelnen Artikeln unterbreitet die Länderkammer

Änderungsvorschläge und äußert zahlreiche Prüfbitten.

So fordert der Bundesrat, angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie die Anpassung der Vergütung von Insolvenzverwaltern und Sachwaltern zu verschieben. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren solle die Bundesregierung eine valide Kostenschätzung des Mehraufwands der Länder vorlegen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auch zu prüfen, ob das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen gläubigerfreundlicher ausgestaltet werden und die Belange der Wirtschaft stärker berücksichtigen kann. Die Bundesregierung habe ihren Gesetzentwurf überwiegend an den Interessen der in die Krise geratenen Schuldner ausgerichtet und die Interessen der Gläubiger, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, nicht angemessen berücksichtigt, schreibt der Bundesrat.

Aus der Gegenäußerung geht hervor, dass die Bundesregierung die Vorschläge und Prüfbitten des Bundesrats überwiegend ablehnt. So heißt es unter anderem, eine Anpassung der Vergütung der Insolvenzverwalter an die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung sei seit mehr als 20 Jahren nicht mehr erfolgt und deshalb überfällig. Weiter schreibt die Bundesregierung, sie teile nicht die Auffassung des Bundesrats, dass der Entwurf überwiegend an den Interessen der Schuldner ausgerichtet sei. Die Bundesregierung habe bereits eingehend geprüft, wie die Belange der Gläubiger zu berücksichtigen sind und lehne eine weitreichende Änderung des Entwurfs ab.

Den Gesetzentwurf [finden Sie hier \[1\]](#). Die Unterrichtung von Bundesrat-Stellungnahme und Gegenäußerung hat der Bundestag [hier veröffentlicht \[2\]](#).

Bundesrat nimmt Stellung zu Geldwäschegesetzentwurf

In einer weiteren aktuellen Stellungnahme des Bundesrats geht es um den [Entwurf eines Gesetzes \[3\]](#) zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche. [Die Stellungnahme \[4\]](#) umfasst drei Änderungsvorschläge, in denen es unter anderem um den Anwendungsbereich der erweiterten selbstständigen Einziehung geht. Die Bundesregierung schreibt in ihrer Gegenäußerung, sie werde die Vorschläge prüfen. So heißt

es zur erweiterten selbstständigen Einziehung, die Bundesregierung weise schon jetzt darauf hin, dass nach ihrer Ansicht durch die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen neuen Begrifflichkeiten und die ausdrückliche Einbeziehung von Nutzungen, die aus inkriminierten Vermögensgegenständen gezogen werden, mehr Rechtssicherheit beim Umfang der selbstständig einziehbaren Vermögensgegenstände erreicht wird.

Quelle

- [1] <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/241/1924181.pdf>
- [2] <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/249/1924903.pdf>
- [3] <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/241/1924180.pdf>
- [4] <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/249/1924902.pdf>

Vielen DAX-Aufsichtsratschefs fehlt eigene Erfahrung als Unternehmer

Nachricht vom 7.12.2020

Demnach waren nur 5 von 30 DAX-Aufsichtsratsvorsitzenden in einem eigenen Unternehmen als Gesellschafter und Manager tätig. Ebenso viele verfügen über konkrete Erfahrung im Digital-Umfeld. Die Auswertung erfolgte im November 2020.

Weitere Ergebnisse:

- ▶ 14 der 30 DAX-Aufsichtsratschefs waren zuvor auch DAX-CEOs – davon kontrolliert die Hälfte das gleiche Unternehmen, in dem sie einst den Vorstand führte.
- ▶ Das Durchschnittsalter der DAX-Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt 66,1 Jahre.
- ▶ Zwei haben nie selbst die Rolle eines Top-Managers bekleidet.
- ▶ Nur ein DAX-Aufsichtsratschef ist weiblich.

Geschäftsmodell grundsätzlicher in Frage stellen

„Um ein erfolgreicher Aufsichtsratschef zu sein, ist eine eigene unternehmerische Erfahrung nicht Voraussetzung“, sagt Alexander Wink, Senior Client Partner und Leiter der Digital Practice EMEA. „Aber sie kann helfen, einen anderen Blickwinkel

auf die Entwicklung des Unternehmens und seine Führung zu richten.“ Immer wieder gehe es darum, das Geschäftsmodell grundsätzlicher in Frage zu stellen und zu verändern. Wer selbst schon einmal diese Verantwortung übernommen habe, verfüge über eine relevante Zusatz-Erfahrung. Das gelte auch für Kompetenzen im Kontext mit der Digitalisierung.

„Natürlich haben die meisten der Aufsichtsratschefs in ihren vorherigen, aktiven Rollen auch das Thema Digitalisierung mit auf der Liste ihrer Herausforderungen gehabt“, so Wink. Doch seien nur wenige selbst im unmittelbaren Digital-Umfeld tätig gewesen. Wenn der Vorsitzende diese Kompetenz nicht selbst mitbringe, solle er sie „unbedingt in seinem Team verankern“.

Die vollständige Mitteilung hat Korn Ferry [hier veröffentlicht \[1\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.presseportal.de/pm/20038/4780793>

Bund erleichtert Rekapitalisierung von KMU

Nachricht vom 26.11.2020

Der Bund baut die bestehenden Beteiligungsangebote der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften in Kooperation mit den Bundesländern deutlich aus. Mittelständler sollen dadurch in der Corona-Krise bessere Möglichkeiten zur Rekapitalisierung bekommen, teilen die Bundesministerien für Wirtschaft und Finanzen jetzt mit.

Ziel sei es, die Eigenkapitalbasis von Mittelständlern zu stärken. Die Ministerien haben deshalb Erleichterungen für die Übernahme von Beteiligungen durch die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) beschlossen. Die Rückgarantieerklärungen des Bundes seien angepasst und verbessert worden, [heißt es in einer Mitteilung \[1\]](#).

MBGen bieten Beteiligungskapital als Ergänzung zum klassischen Bankkredit an – meistens in Form einer stillen Beteiligung. Mit einer Beteiligungsfinanzierung lässt sich die wirtschaftliche Eigenkapitalquote erhöhen und die Bilanzrelation von Existenzgründern, kleinen und mittleren Unternehmen verbessern. Um die Eigenkapitalseite der KMUs zu stützen, beste-

hen weitere Maßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe und die Säule II des Start-up-Programms und die November- und Dezemberhilfe [2] für Unternehmen, die von den aktuellen Schließungen direkt betroffen sind.

Damit möglichst viele kleine und mittlere Unternehmen von den Programmverbesserungen profitieren können, werden temporär folgende Maßnahmen umgesetzt:

- ▶ Die bisherige Regelobergrenze für stille Beteiligungen wird von einer Million auf 2,5 Millionen Euro erweitert. Das bisher in der Entscheidung notwendige Zustimmungserfordernis bei Überschreitung des bisherigen Regelbetrages durch den Bund entfällt.
- ▶ Die Verwendung der über Beteiligungskapital bereitgestellten Mittel ist flexibel für jeglichen Finanzierungsbedarf möglich, etwa auch für Betriebsmittelfinanzierungen.
- ▶ Durch erhöhte Rückgarantien von Bund und Land gegenüber den Bürgschaftsbanken reduziert sich das Eigenrisiko der MBGen, was eine aktive Förderung mittelständischer Unternehmen mit Eigenkapital auch in schwierigen Zeiten ermöglicht.
- ▶ Die Kombination mit anderen Hilfsprogrammen soll ausdrücklich erlaubt sein, insbesondere auch mit dem KfW-Schnellkredit.

Interessierte können sich auf den Webseiten der mittelständischen Beteiligungsgesellschaften in den einzelnen Bundesländern informieren. Eine Übersicht finden Sie hier.

Quelle

[1] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-26-PM-bundstaerkt-die-rekapitalisierung-waehrend-der-corona-krise.html>

[2] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-27-PM-dezemberhilfe-ueberbrueckungshilfe-III.html?cms_pk_kwd=27.11.2020_Stark+durch+die+Krise+Dezemberhilfe+kommt+%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe+wird+deutlich+erweitert+und+verl%C3%A4ngert&cms_pk_campaign=Newsletter-27.11.2020

Erlaubnisverfahren für Geschäfte mit Kryptowerten dauern an

Nachricht vom 25.11.2020

Das Geschäft mit Kryptowährungen und anderen Kryptowerten ist Gegenstand einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion.

Im Hinblick auf das zum 1.1.2020 als neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung eingeführte Kryptoverwahrgeschäft seien der BaFin bisher neun Erlaubnisansträge zugegangen, schreibt die Regierung in [ihrer Antwort vom 6.11.2020 \[1\]](#). Die Erlaubnisverfahren dauerten noch an. Bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung im Bereich der Kryptowerte aktive Unternehmen könnten ihre Tätigkeit vorerst fortführen. Bis zum 30.11.2020 sind vollständige Erlaubnisansträge zu stellen, was der BaFin bis zum 31.3.2020 anzuzeigen war.

Kein gefestigter Markt für Emission von Kryptowerten

Weder in der EU noch in Deutschland gibt es einen gefestigten Markt für die Emission von Kryptowerten und Asset-Referenced Token bzw. Electronic Money Token, teilt die Bundesregierung weiter mit. Vielmehr sollen mit der MiCA-Verordnung-E die notwendigen Rahmenbedingungen für derartige Märkte erst geschaffen werden. Die Verordnung sei derzeit Gegenstand von Verhandlungen im Rat der Europäischen Union.

MiCA-Verordnung-E veröffentlicht

Die EU-Kommission hatte die Verordnung im Rahmen des Digital Finance Paketes am 24.9.2020 veröffentlicht. Nach Artikel 19 Abs. 2 MiCA-Verordnung-E ist die für die Emission von Asset-Reference Token notwendige Erlaubnis zu versagen, wenn es objektive und nachweisbare Gründe für die Annahme gibt, dass das Geschäftsmodell des antragstellenden Emittenten eine ernsthafte Bedrohung für die Finanzstabilität, die geldpolitische Transmission oder die geldpolitische Souveränität darstellen kann.

Quelle

[1] <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/240/1924088.pdf>

BMF bekommt eigenes Compliance-Referat

Nachricht vom 25.11.2020

Im Bundesfinanzministerium (BMF) wird ein eigenes Compliance-Referat eingerichtet. Das bestätigte jetzt die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion.

Die Vorbereitungen laufen den Informationen zufolge „schon seit geraumer Zeit“ und hätten nichts mit dem Wirecard-Skandal zu tun, [heißt es in der Antwort \[1\]](#). Es treffe nicht zu, dass erstmals Compliance-Regeln für den privaten Handel von Bediensteten des BMF mit Finanzinstrumenten eingeführt würden.

Die Regierung führt in ihrer Antwort bestehende Maßnahmen zur Insider-Compliance auf und schreibt weiter, aktuell würden „zur Verbesserung von Transparenz und Vermeidung des bloßen Anscheins von Interessenkonflikten ergänzende Regelungen für private Finanzgeschäfte der Beschäftigten erarbeitet“.

Die Implementierung und Fortführung eines BMF-Insider-Meldesystems und perspektivisch eines BMF-Hinweisgebersystems sieht die Bundesregierung als zentrale Aufgaben. Durch die Verankerung des künftigen BMF-Compliance-Referats in der Zentralabteilung sei eine Trennung von den Aufgaben der Fachabteilungen, wo Insider-Kenntnisse zu Finanzprodukten oder -instrumenten vorliegen können, gegeben. Spätestens drei Jahre nach Einrichtung des neuen Compliance-Referats soll evaluiert werden, inwieweit die geschaffenen Strukturen tragen und ob gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen sind.

Quelle

[1] <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/237/1923737.pdf>

Covid-Schutzschirmverfahren für KMU als mögliche Lösung

Nachricht vom 19.11.2020

Die deutsche Wirtschaft wird noch länger mit den pandemiebedingten Einschränkungen leben müssen. Für Unternehmen, die vom StaRUG keinen Gebrauch machen werden können, schlägt der Berufsverband der Insolvenz-

verwalter (VID) ein vereinfachtes Schutzschirmverfahren als mögliche Lösung vor.

Staatliche Hilfsleistungen werden voraussichtlich nicht dauerhaft fortgesetzt werden können, stellt der VID fest. Für viele kleine und mittelgroße Unternehmen werde das noch von Bundestag und Bundesrat zu beschließende StaRUG (Restrukturierungsverfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) zu spät kommen oder zu aufwendig sein. Der Berufsverband schlägt deshalb ein befristetes und stark vereinfachtes Schutzschirmverfahren zur Lösung vor.

„Das Covid-Schutzschirmverfahren ist ein vereinfachtes Schutzschirmverfahren, das für Unternehmen verfügbar sein soll, die durch die Corona-Pandemie zahlungsunfähig geworden sind. Wir haben den Vorschlag der Bundesregierung (Art. 10 SanInsFoG) aufgegriffen und erweitert, damit auch von Covid-19 betroffene kleine und mittlere Unternehmen Zugang zum Schutzschirmverfahren erhalten können“, sagte der VID-Vorsitzende Dr. Christoph Niering.

Der Verband will das Covid-Schutzschirmverfahren im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) am 25.11.2020 vorbringen.

Weiterführende Informationen hat der VID [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.vid.de/initiativen/covid-schutzschirmverfahren-erleichterter-zugang-fuer-kmu-und-inhabergefuehrte-unternehmen/>

Gehälter deutscher Vorstände sinken

Nachricht vom 19.11.2020

Das Gehalt der Vorstände deutscher börsennotierter Unternehmen ist im zweiten Jahr in Folge gesunken.

Im Jahr 2019 verringerte sich die durchschnittliche Gesamtdirektvergütung von Vorständen um 4,6 Prozent auf 1,99 Millionen Euro, berichtet die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft **Ernst & Young (EY)** [1]. Im Jahr 2018 lag der Rückgang bei 0,5 Prozent. Für das laufende Jahr rechnet EY co-

ronabedingt mit einem weiteren Rückgang.

Bei weiblichen Vorständen sank die Vergütung um 5,9 Prozent und damit etwas stärker als bei Männern mit drei Prozent. Dennoch lag, wie bereits seit 2015, die Gesamtdirektvergütung der Frauen über alle DAX-Indizes betrachtet oberhalb ihrer männlichen Kollegen in vergleichbaren Positionen, beobachtet EY.

Mit 2,14 Millionen Euro sei die Vergütung der weiblichen Vorstände um 23,1 Prozent höher ausgefallen als die der Männer mit 1,74 Millionen Euro. Hintergrund ist der geringere Anteil von Vorstandsfrauen in den niedriger vergütenden Indizes MDAX und SDAX. Während im DAX rund zwölf Prozent aller Vorstandsmitglieder weiblich sind, liegt die relative Häufigkeit im MDAX mit sieben Prozent und SDAX mit fünf Prozent deutlich niedriger.

Bei dem Vergleich zwischen Frauen und Männern lässt EY wegen der Vergleichbarkeit die CEOs außen vor, da es noch immer nur sehr wenige weibliche CEOs gibt und die Vorstandsvorsitzenden deutlich höhere Gehälter erzielen als andere Vorstandsmitglieder. So erhielt etwa im DAX 30, wo nach dem Ausscheiden von Jennifer Morgan als Co-CEO bei SAP derzeit wieder keine einzige Vorstandsvorsitzende im Amt ist, ein CEO im Jahr 2019 eine durchschnittliche Gesamtdirektvergütung von 5,58 Millionen Euro. Der Durchschnitt aller Vorstandsmitglieder lag bei 3,37 Millionen Euro.

Quelle

[1] https://www.ey.com/de_de/news/2020/11/ey-mixed-compensation-2020

Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts schließt gesetzliche Lücke

Nachricht vom 13.11.2020

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts liegt jetzt vor.

In den Entwurf des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes (SanInsFoG) seien auch die Ergebnisse der Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unterneh-

men vom 7. Dezember 2011 eingeflossen, [schreibt die Bundesregierung](#) [1].

Das Gesetz soll einen **Rechtsrahmen für insolvenzabwendende Sanierungen** [2] schaffen. Damit soll es Unternehmen künftig möglich sein, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans zu sanieren. Ziel ist es, die Lücke zu schließen, die das geltende Sanierungsrecht zwischen einer freien Sanierung und einer Sanierung im Insolvenzverfahren gelassen hat.

Unternehmen sollen Sanierungsplan künftig selbst aushandeln können

In der Praxis bedeutet das: Unternehmen können künftig die Verhandlungen zum Sanierungsplan grundsätzlich selbst führen und auch selbst zur Abstimmung stellen. Die Verbesserungen der Sanierungsoptionen sollen insbesondere Unternehmen zugutekommen, die durch die Folgewirkungen der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie in Schieflage geraten sind.

Unter den Bedingungen der nach wie vor nicht bewältigten Wirtschaftskrise sollen die mit dem Entwurf strenger gefassten Zugangsregelungen zu Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung vorübergehend und beschränkt auf Unternehmen gelockert werden, deren finanzielle Krise auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beziffert die Bundesregierung auf mindestens 160.000 Euro jährlich.

Weniger Unternehmensinsolvenzen durch ausgesetzte Antragspflicht

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen bleibt im bisherigen Jahresverlauf deutlich unterhalb des Vorjahreswerts. Für Oktober 2020 [prognostiziert das Statistische Bundesamt](#) [3] 631 eröffnete Regelin-solvenzverfahren und damit 46 Prozent weniger als im Vorjahresmonat.

„Auch die Wiedereinsetzung der Antragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit ab dem 1.10.2020 hat ihr Ziel einer vorsichtigen Rückkehr zur Normalität verfehlt“, kommentiert der [Berufsverband der Insolvenzverwalter Deutschlands](#) [4] (VID). Die temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, staatliche Hilfsmaßnahmen und das Kurzarbeitergeld zeigten eine deutliche Wirkung. Auch für das kommende Jahr erwartet der VID „allen-

falls einen deutlichen Anstieg der Insolvenzzahlen, nicht jedoch eine Insolvenzzwelle“.

Nach den vom Statistischen Bundesamt jetzt veröffentlichten Zahlen melden die Amtsgerichte für August 2020 insgesamt 1.051 Unternehmensinsolvenzen. Das sind 35 Prozent weniger als im Vorjahresmonat. „Ein Grund dafür ist, dass die Insolvenzantragspflicht für zahlungsunfähige Unternehmen vom 1. März bis zum 30. September 2020 ausgesetzt wurde“, führt das Statistische Bundesamt aus.

Quelle

- [1] <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/241/1924181.pdf>
- [2] <https://www.bundestag.de/hib#url=L3ByZXNzZS9oaWlvODA2MjkwLTgwNjI5MA==&mod=mod454590>
- [3] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/11/PD20_454_52411.html
- [4] <https://www.vid.de/>

Geldwäschebekämpfung: Bundesregierung veröffentlicht Gesetzentwurf

Nachricht vom 12.11.2020

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Geldwäsche vorgelegt.

Den Referentenentwurf hatte das Bundesjustizministerium in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium ausgearbeitet und im August 2020 [1] veröffentlicht. Das Gesetz wird die EU-Richtlinie 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche umsetzen. Die Umsetzungsfrist endet am 3. Dezember 2020.

Wie es in dem [jetzt vorgelegten Gesetzentwurf](#) [2] heißt, tragen die effektive Verfolgung und Ahndung von Geldwäsche wesentlich zu einer erfolgreichen Bekämpfung insbesondere von organisierter Kriminalität bei. Das deutsche Recht entspreche zwar bereits weitgehend den geldwäscherechtlichen Vorgaben internationaler Rechtsinstrumente. Allerdings solle die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche verbessert und dazu auch über die internationalen Mindestvorgaben hin-

ausgegangen werden. Die Umsetzung der Richtlinie werde daher verbunden mit einer Neufassung des Straftatbestands, der zukünftig alle Straftaten als Geldwäschervorfälle einbeziehen solle. Eine Geldwäschestrafbarkeit werde damit deutlich häufiger als bisher greifen.

Quelle

- [1] <https://www.compliancedigital.de/ce/geldwaesche-nachweis-soll-wesentlich-einfacher-werden-bmjv-legt-gesetzentwurf-vor/detail.html>
- [2] <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/241/1924180.pdf>

IDW sieht Fragen aus dem Fall Wirecard unbeantwortet

Nachricht vom 9.11.2020

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich erwartungsgemäß gegen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität ausgesprochen.

Viele Vorschläge zur Abschlussprüfung stellen aus Sicht des IDW „keine Antworten auf die durch Wirecard hervorgerufenen Fragen dar“, heißt es in einer jetzt veröffentlichten [Stellungnahme](#) [1].

Die vorgesehenen Regelungen würden „massiv in die Geschäftsmodelle des Berufsstands eingreifen“. Das gelte insbesondere für die vorgeschlagene Neuregelung der Haftung des Wirtschaftsprüfers bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und anderen Dienstleistungen. Die Konzentration im Prüfungsmarkt würde sich erhöhen und „vor allem mittelständische Prüfungspraxen praktisch von der Durchführung von Abschlussprüfungen ausschließen“.

Versicherungsprämien würden sich erhöhen. Außerdem blieben die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmensgovernance „hinter dem Erforderlichen zurück und sind – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung – teilweise unklar“. Auf Zustimmung stößt beim IDW dagegen der Vorschlag, die BaFin mit weitergehenden Befugnissen gegenüber Kapitalmarktunternehmen auszustatten.

Die vollständige, 25 Seiten umfassende Stellungnahme des IDW [finden Sie hier](#) [2].

Quelle

- [1] <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-finanzmarktintegritaet/127280>
- [2] <https://www.idw.de/blob/127278/6a4c3034375cd9b7a8674d3701b9286d/down-bmf-bmjv-fisg-referenda.pdf>

Lieferkettengesetz von Experten mehrheitlich befürwortet

Nachricht vom 30.10.2020

Ein Lieferkettengesetz wird unter Experten mehrheitlich befürwortet. Das zeigte jetzt eine Anhörung des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

Die Sachverständigen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft unterstützten überwiegend den Plan der Bundesregierung für ein solches Gesetz, das die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in der globalen Wirtschaft verbessern soll, teilte der Info-Dienst Heute im Bundestag (hib) mit.

Verantwortung

„vom Rohstoff bis zum Endprodukt“

Weil es der globalen Wirtschaft nicht gelungen sei, ihre unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, brauche es dringend eine gesetzliche Regelung, am besten auf Ebene der EU, sagte hib zufolge Nanda Bergstein, Director Corporate Responsibility der Tchibo GmbH. Deutschland solle aber „mit gutem Beispiel und einem eigenen Gesetz vorangehen“. Bei der Ausgestaltung sei einerseits die Sorgfaltspflichten entsprechend der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu berücksichtigen, andererseits die Verantwortung „vom Rohstoff bis zum Endprodukt“.

Plädoyer gegen Auditierungen und Zertifizierungen

Hinsichtlich der Instrumente zur Erfüllung der Pflichten sprach sich Bergstein gegen Auditierungen und Zertifizierungen aus. Damit ließen sich Sorgfaltspflichten nicht ausreichend erfüllen. Vielmehr sollten Managementsysteme und Quali-

fizierungsprogramme etwa für Fabriken und Farmer eine Rolle spielen.

Regelung für alle und kein „Symbolgesetz“

Maren Leifker, Initiative Lieferkettengesetz und Referentin für Wirtschaft und Menschenrechte bei Brot für die Welt, übte Kritik hinsichtlich der Debatte in Deutschland über ein Lieferkettengesetz. Sie finde es „erschreckend, mit welcher Hartnäckigkeit an Positionen festgehalten wird, die den internationalen Standards widersprechen und ein Gesetz wirkungslos machen würden“, zitiert hib die Sachverständige. Es sei wichtig, dass die angestrebte Regelung für alle gelte – nicht nur für große Unternehmen. Es brauche kein „Symbolgesetz“, sondern eines, „das wirkt“.

Europäische Lösung wünschenswert

Markus Löning, ehemaliger Menschenrechtsbeauftragter der Bundesregierung und Geschäftsführer der Beratungsfirma „Löning – Human Rights & Responsible Business“, sprach sich ebenfalls für eine Regulierung der Lieferkettenverantwortung aus. Die deutsche Wirtschaft habe ein „eigenes Interesse“ an einer „regelbasierten Handelsordnung“. Eine einheitliche, europäische Lösung sei wünschenswert. Weil der Handlungsdruck aber hoch sei, brauche es für die Übergangszeit ein nationales Gesetz.

Auch Annette Niederfranke plädierte als Direktorin der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) für eine EU-Regelung. So entstünden gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen im europäischen Raum, an die sich auch Firmen aus Drittstaaten halten müssten, die in der EU wirtschaftlich aktiv seien.

Die vollständige Mitteilung von hib [finden Sie hier](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.bundestag.de/presse/hib/802212-802212>

Geszentwurf zur Stärkung der Finanzmarktintegrität veröffentlicht

Nachricht vom 28.10.2020

Der Fall Wirecard belastet die Reputation des Finanzplatzes Deutschland und führt auch zu

Fragen nach der Rolle der Wirtschaftsprüfer in der Öffentlichkeit.

Nach dem [Aktionsplan zur Stärkung der Bilanzkontrolle](#) [1] haben die Bundesministerien für Finanzen und Justiz jetzt den [Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität](#) [2] veröffentlicht (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG).

Regulierung der Abschlussprüfung

Der Referentenentwurf ist noch innerhalb der Bundesregierung abzustimmen. Er zielt auf die Umsetzung der vordringlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und dauerhaften Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt ab und enthält Vorschläge zur weitergehenden Regulierung der Abschlussprüfung. So sollen künftig auch kapitalmarktorientierte Unternehmen, die nicht Banken oder Versicherungen sind, ihren Abschlussprüfer nach spätestens zehn Jahren wechseln müssen, resümiert das [Institut der Wirtschaftsprüfer \(IDW\)](#) [3]. Außerdem soll die Pflicht zur Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wesentlich ausgeweitet werden. Für Abschlussprüfer soll die Haftung erhöht werden – sowohl für kapitalmarktorientierte als auch für sonstige Pflichtprüfungen.

Das IDW hatte bereits im Juli mit dem [Positionspapier](#) [4] „Fortentwicklung der Unternehmensführung und -kontrolle – Erste Lehren aus dem Fall Wirecard“ Stellung bezogen.

Corporate Governance

Weitere Reformvorschläge betreffen vor allem die Corporate Governance von Unternehmen des öffentlichen Interesses, das zweistufige Bilanzkontrollverfahren und Anpassungen im Bilanzstrafrecht. Die sehr umfangreichen und die Corporate Governance in vielfältiger Form betreffenden Änderungen des HGB und des Publizitätsgesetzes sind in Art. 11 bzw. Art. 13 enthalten. Beispielsweise geht es um die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a), die Einrichtung des Prüfungsausschusses (§ 324 HGB), unrichtige Versicherungen (§ 331a) und den Bestätigungsvermerk (§ 340n).

Quelle

[1] <https://compliance.digital.de/ce/ministerien->

[veroeffentlichen-aktionsplan-zur-staerkung-der-bilanzkontrolle/detail.html](#)

- [2] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-10-26-Finanzmarktintegritaetsstaerkungsgesetz/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- [3] <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-finanzmarktintegritaet-veroeffentlicht/126804>
- [4] <https://compliance.digital.de/ce/idw-positioniert-sich-zum-fall-wirecard/detail.html>

Ministerien veröffentlichen Aktionsplan zur Stärkung der Bilanzkontrolle

Nachricht vom 20.10.2020

Bundesfinanzministerium und Bundesjustizministerium haben einen Aktionsplan für eine Reform der Bilanzkontrolle in Deutschland vorgelegt. Darin geht es auch darum, die Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin zu stärken und die Regelungen für die Abschlussprüfung zu schärfen, teilt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) mit.

Der Aktionsplan sieht vor, dass bei der Kontrolle der Bilanzen kapitalmarktorientierter Unternehmen die Durchgriffs- und Auskunftsrechte der BaFin gegenüber den Gesellschaften aber auch gegenüber Dritten neu geregelt werden. Die BaFin soll alle Anlass- und Verdachtsprüfungen übernehmen, auch forensische Prüfungen vornehmen können und die Öffentlichkeit informieren.

Die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer für Kapitalmarktunternehmen soll mittels einer Verkürzung der externen Rotationspflicht auf zehn Jahre verbessert werden. Das Verbot von gleichzeitiger Prüfung und Beratung soll verschärft werden. Außerdem sollen Abschlussprüfer auch bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften. Die Haftungshöchstgrenze bei leicht fahrlässigem Verhalten soll auf 20 Millionen Euro steigen. Börsennotierte Unternehmen müssen dem Aktionsplan zufolge künftig über ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem und entsprechendes Risikomanagement-

system verfügen. Der Aufsichtsrat von Unternehmen im öffentlichen Interesse soll verpflichtet werden, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Das Bilanzstraf- und Bilanzordnungswidrigkeitenrecht soll verschärft werden.

Flankiert werden sollen die Pläne mit noch festzulegenden Maßnahmen innerhalb der BaFin. Das wird unter anderem folgende Punkte betreffen:

- ▶ Stärkung der Eingriffsrechte der BaFin im Anleger- und Verbraucherschutz,
- ▶ stärkere Anreize für Whistleblower,
- ▶ Aufbau einer schnellen Eingreifgruppe für die Bilanzkontrolle und
- ▶ Intensivierung der Geldwäscheaufsicht.

Aus den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal will der Gesetzgeber die erforderlichen Konsequenzen ziehen. Die Analyse sei zwar noch nicht abgeschlossen. Dennoch lassen sich auf Grundlage der gegenwärtigen Erkenntnisse bereits erste Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte ziehen, heißt es in dem Aktionsplan.

Den Aktionsplan hat das Bundesfinanzministerium [hier veröffentlicht](#) [1].

Die Ausführungen der DIHK [finden Sie hier](#) [2].

Quelle

[1] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2020-10-08-aktionsplan-bekaempfung-bilanzbetrug.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[2] https://web.inxmail.com/dihk/letzte_ausgabe_inforecht.jsp

EU-Whistleblower-Direktive setzt Unternehmen unter Zugzwang (Teil 1)

Nachricht vom 20.10.2020

Whistleblowern soll besonderer Schutz zukommen, damit sie rechtliche Verstöße in und von Organisationen ohne negative berufliche oder persönliche Konsequenzen melden können.

Die EU-Staaten hatten deshalb Ende 2019 eine [Whistleblower-Richtlinie](#) [1] verabschiedet. Bis Ende 2021 bleibt Zeit, diese Richtlinie in jeweils nationales Recht um-

zusetzen. Die entsprechende Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 [finden Sie hier](#) [2].

Weitreichende Folgen hat das für Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten oder mindestens 10 Millionen Euro Jahresumsatz. Sie werden verpflichtet, ein internes Meldesystem zur Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen zugänglich zu machen und müssen dabei viele Anforderungen beachten. Zunächst müssen Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern diesen Pflichten nachkommen – zwei Jahre später auch die Unternehmen mit 50 bis 250 Mitarbeitern. Bei Nichtumsetzung drohen Sanktionen.

Unternehmen haben sehr viel Nachholbedarf

Bei der Einführung von Whistleblower-Systemen haben deutsche Unternehmen noch sehr viel Nachholbedarf. Zu dieser Einschätzung kommt das Beratungsunternehmen Invensity anhand der Studie „Verantwortungsbewusst durch die Krise“ der Technischen Universität Darmstadt. Demnach mangelt es deutschen Unternehmen noch an klaren Regelungen und Vorgaben zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie. Insgesamt 500 Arbeitnehmer aus Deutschland wurden befragt. Die Teilnehmenden gaben im Durchschnitt an, kaum von ihren Unternehmen über die Bedeutung der Richtlinie informiert worden zu sein.

[Invensity](#) [3] führt das Verhalten der Unternehmer vor allem darauf zurück, dass die Verantwortlichen befürchten, „etwas falsch zu machen, das einem später juristisch auf die Füße fällt“.

Ob funktionierende Whistleblower-Systeme den Wirecard- oder den Diesel-Skandal früher hätten aufdecken können, lässt sich im Nachhinein nicht sicher beantworten, meint Christopher Seinecke, Associate Director bei Invensity. Fest stehe jedoch, dass ein Whistleblower-System gemäß der neuen EU-Richtlinie nicht nur Hinweisgebern zusätzlichen Schutz vor Repressalien biete. „Bei allen Mehraufwänden: Unternehmen und gerade auch ihre Führungskräfte reduzieren damit vor allem auch das Rechtsrisiko der Firma und gegebenenfalls auch ihr persönliches“, so Seinecke.

Die neue Richtlinie stellt auch spezifische Anforderungen an Whistleblower-Systeme. Dazu zählen:

- ▶ Whistleblower müssen die Möglichkeit haben, Hinweise schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.
- ▶ Die Anonymität des Whistleblowers muss über den gesamten Verarbeitungsprozess eines Hinweises und darüber hinaus gegeben sein – auch dann, wenn zu Ermittlungszwecken Nachfragen an ihn zu stellen sind.
- ▶ Der Eingang eines Hinweises muss innerhalb von sieben Tagen bestätigt, der Whistleblower innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis der Untersuchung und eingeleitete Maßnahmen informiert werden.
- ▶ Die prozessuale Beweislast, dass eine Kündigung beispielsweise nicht aufgrund eines gegebenen Hinweises erfolgte, liegt beim Arbeitgeber.

Meldestellen liefern wertvolle Hinweise

Einige deutsche Unternehmen haben bereits Meldestellen eingerichtet und darüber wertvolle Meldungen erhalten, berichtet das [Tech-Unternehmen EQS](#) [4]. Dadurch ließen sich Risiken frühzeitig identifizieren und Probleme ausräumen, bevor sich daraus ernsthafte Konsequenzen für den Unternehmenserfolg ergeben. Von höchster Bedeutung für Unternehmen sei die Wahlfreiheit für Hinweisgeber. Finde ein Whistleblower intern keine geeigneten Meldekanäle vor, werde er sich direkt an die zuständige Aufsicht oder an die Öffentlichkeit wenden. Die Meldekanäle sollten

- ▶ ständig verfügbar sein,
- ▶ eine Option auf Anonymität bieten,
- ▶ in den relevanten Sprachen angeboten werden,
- ▶ mit verständlichen Erklärtexten ausgestattet sein und
- ▶ von einer guten internen Kommunikationsstrategie begleitet werden.

Die wesentlichen Punkte der EU-Whistleblower-Direktive:

- ▶ Geschützt werden nicht nur Mitarbeiter, die Missstände melden, sondern auch Bewerber, ehemalige Mitarbeiter, Unterstützer des Hinweisgebers oder Journalisten.
- ▶ Diese Personen sind vor Entlassungen, Degradierungen und sonstigen Diskriminierungen zu schützen.
- ▶ Der Schutz bezieht sich lediglich auf das Melden von Missständen mit Bezug auf EU-Recht. Die EU ermuntert die nationalen Gesetzgeber jedoch, diesen

Anwendungsbereich im nationalen Gesetz zu erweitern.

- ▶ Der Hinweisgeber hat die Wahl, ob er einen Missstand zunächst intern im Unternehmen oder direkt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde meldet. Wenn auf eine solche Meldung hin nichts geschieht oder der Hinweisgeber Grund zur Annahme hat, dass ein öffentliches Interesse besteht, kann er auch direkt an die Öffentlichkeit gehen. Geschützt ist er in jedem Fall.

Quelle

- [1] https://ec.europa.eu/germany/news/whistleblower20191216_de
- [2] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L1937>
- [3] <https://www.invensity.com/2020/10/19/eu-whistleblower-directive-obligation-to-set-up-an-internal-whistleblowing-system-by-the-end-of-2021/>
- [4] https://www.eqs.com/de/compliance-wissen/blog/eu-whistleblower-richtlinie/?gclid=EAIaIQobChMIuK27q5XD7AIVyu7tCh2b8AbDEAAAYASAAEgJwR_D_BwE

EU-Whistleblower-Direktive setzt Unternehmen unter Zugzwang (Teil 2)

Nachricht vom 21.10.2020

Whistleblowern soll besonderer Schutz zukommen, damit sie rechtliche Verstöße in und von Organisationen ohne negative berufliche oder persönliche Konsequenzen melden können.

Die EU-Staaten hatten deshalb Ende 2019 eine [Whistleblower-Richtlinie](#) [1] verabschiedet. Bis Ende 2021 bleibt Zeit, diese Direktive in jeweils nationales Recht umzusetzen. Die entsprechende Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 [finden Sie hier](#) [2].

Nutzung von Meldesystemen schafft Vertrauen

Das [Tech-Unternehmen Whistleb](#) [3] weist darauf hin, dass betroffene Organisationen verpflichtet werden

- ▶ die Beschäftigten über die verfügbaren Meldewege aufzuklären,
- ▶ Maßnahmen einzuführen, durch die Whistleblower vor der Kündigung, He-

rabstufung und anderen Arten von Vergeltung geschützt werden,

- ▶ eine Person oder ein Team zu bestimmen, dass unparteiisch und kompetent ist und die Meldungen erhält und weiterverfolgt und
- ▶ auf Meldungen innerhalb von drei Monaten zu reagieren und ihnen zu nachgehen.

Whistleb verweist auf Studien der [George Washington University](#) [4], wonach ein Zusammenhang zwischen der ausgeweiteten Nutzung von Meldesystemen und der verbesserten Geschäftsentwicklung besteht. „Die erfolgreichsten Organisationen erkennen ihre Whistleblowing-Systeme de facto als wichtige Instrumente an, die Risiken schmälern und Vertrauen unter der Belegschaft schaffen, denn durch diese Systeme kann mögliches Fehlverhalten einfacher frühzeitig aufgedeckt werden“, so Whistleb.

Whistleblower-Richtlinie im Spannungsfeld der DSGVO

Die Rechtsberater von Taylor Wessing sehen die Whistleblower-Richtlinie im Spannungsfeld der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Demnach haben die betroffenen Beschäftigten, die in einer Meldung genannt oder gar beschuldigt werden, einerseits gemäß DSGVO das Recht auf Information über die Zwecke der Datenverarbeitung und den Anspruch auf Auskunft über den die Person betreffenden Inhalt der Meldung. Andererseits dürfe die Identität des Whistleblowers gemäß Whistleblower-Richtlinie nicht offengelegt werden.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hatte in ihrer Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden zu Whistleblowing-Hotlines zudem [auf Folgendes hingewiesen](#) [5]: Falls ein Whistleblower seine Meldung nicht anonym einreicht, muss er darauf hingewiesen werden und darin einwilligen, dass seine Identität gegenüber dort erwähnten Mitarbeitern als Quelle für deren personenbezogene Daten offengelegt werden muss. Zu dieser Rechtsauffassung gibt es bereits ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg ([Az. 17 Sa 11/18](#)) [6].

Mit der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie ließe sich diese Rechtsunsicherheit aus Sicht von [Taylor Wessing](#) [7] beheben, indem gesetzgeberische Maßnahmen die Ausübung bestimmter Datenschutz-

rechte betroffener Personen einschränken, um Meldungen von Whistleblowern nicht zu behindern. In der aktuellen Situation empfehlen die Rechtsberater den Unternehmen, aus Gründen der Rechtssicherheit darauf hinzuwirken, dass Hinweise anonym ergehen oder die Identität des Whistleblowers in den Personalakten unkenntlich gemacht wird.

Quelle

- [1] https://ec.europa.eu/germany/news/whistleblower20191216_de
- [2] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L1937>
- [3] <https://whistleb.com/de/blog-news/eu-whistleblower-richtlinie-2021/>
- [4] <https://hbr.org/2020/01/throw-out-your-assumptions-about-whistleblowing>
- [5] https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/OH_Whistleblowing-Hotlines_Stand_14_11_2018_1.pdf
- [6] http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=27411
- [7] <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2020/03/die-neue-whistleblower-richtlinie-im-spannungsfeld-der-dsgvo>

Integrität und Compliance für nachhaltige Verbesserung der Unternehmenskultur – Institut gegründet

Nachricht vom 5.10.2020

Mit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts wächst die Bedeutung von Compliance. Wichtig ist dabei auch, die Integrität eines Unternehmens im ersten Schritt zu erfassen und im zweiten Schritt systematisch zu verbessern.

Das neu gegründete [Global Organizational Integrity Institute](#) [1], kurz GOII, entwickelt hierzu Ansätze. Darüber sprach die ESV-Wirtschaftsredaktion mit Dr. Katja Nagel, Geschäftsführerin und Leiterin des Instituts.

Künftig drohen Unternehmen, aus denen heraus Straftaten begangen werden, Bußgeldzahlungen von bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes. Wie lässt sich Compliance-Verstößen aus Ihrer Sicht sinnvoll vorbeugen?

Sinnvolle Vorbeugung braucht zwei Stoßrichtungen. Zum einen müssen Unter-

nehmen ein professionelles Compliance-Management-System einführen – mit Richtlinien wie Code of Conduct, mit Prozessen, Strukturen, Tools und Trainings. Zum anderen müssen Unternehmen als ebenbürtige Stoßrichtung ihre Integritätskultur stärken. Ansonsten fehlen am Ende eben doch Einsicht, Wille und Umsetzung und es kommt zu Gesetzesverstößen oder unethischen Entscheidungen, die womöglich legal sind, aber nicht legitim. Das gilt es zu verhindern.

Integrität und regelkonformes Verhalten als Maßstab allen Handelns

Der Erfolg hängt zu großen Teilen auch davon ab, ob Führungskräfte und Mitarbeiter dauerhafte und verlässliche Integrität und regelkonformes Verhalten als Maßstab allen Handelns ansehen. Insofern geht es in hohem Maße um Kultur und darum, eine Sicherheit über gegenwärtiges und zukünftiges Verhalten einer Organisation zu erlangen. Integrität und Compliance sind also die beiden Mittel der Wahl zur Prävention.

Der Handlungsbedarf bei Unternehmen ist enorm. Das forschungsnaher Beratungsinstitut GOII soll Unternehmen dabei unterstützen, ihre Integrität zu messen. Wie gehen Sie dabei genau vor?

Sowohl der Integrity Index als auch der Integrity-Perception-Workshop entsprechen den neuesten Forschungsstandards und den aktuellen State-of-the-Art-Ansätzen. Beide basieren auf den fünf Prinzipien des weltweit anerkannten ECI-Standards zur Umsetzung von Ethik- und Compliance-Programmen in Unternehmen. Kooperationspartner von wissenschaftlicher Seite sind für den Integrity Index Professor Dr. Christoph Lütge, Inhaber des Peter-Löschner-Stiftungslehrstuhl für Wirtschaftsethik der Technischen Universität München, und sein Team. Rund 100 Messpunkte werden in den Kategorien Compliance/Infrastruktur, Betriebsklima/Integritätskultur, Produkte/Kunden, Gesellschaft und Partner/Märkte erhoben und ausgewertet – im Sinne einer 360-Grad-Betrachtung, mit Analysen, Interviews und Marktvergleichen.

Es soll außerdem darum gehen, die Integrität zu vergleichen. Wie erreichen Sie eine Vergleichbarkeit, die weltweit, branchenübergreifend und

unabhängig von der Unternehmensgröße funktioniert?

In der Tat plant das Institut regelmäßig und anonymisiert das Integrity-Index-Rating zu veröffentlichen. Wir bauen die Rankings so auf, dass die Unternehmensgrößen und Branchen in Clustern zusammengefasst werden, um dabei zu helfen, sich im internationalen Vergleich, in der jeweiligen Branche oder der Unternehmensgröße einordnen zu können und Anhaltspunkte zu liefern, wo sich ein Unternehmen verbessern kann und wie konkrete Best-Practices aussehen können.

Am Ende der Kette steht der wichtigste Schritt: Die Integrität soll systematisch verbessert werden. Welche Maßnahmen sind notwendig, um ein besseres Wertemanagement zu erreichen?

Als erstes muss ein Unternehmen sein unternehmensspezifisches Ist sehen, dann sein eigenes Soll festlegen, indem die größten Gaps identifiziert und als Schwerpunkte für den Verbesserungsprozess ausgewählt werden. Darauf aufbauend folgt der, wie Sie richtig sagen, wichtigste Schritt, der systematische Prozess, der von Unternehmen zu Unternehmen variiert, je nach Ausgangslage. Wir haben für alle Gaps Maßnahmenvorschläge hinterlegt in unserem System, die jeweils ergriffen werden können und ebenso ein Tracking-System für die Fortschrittsmessung. Die Maßnahmen umfassen beispielsweise die Berücksichtigung von Integrität in Mitarbeitergesprächen, Lieferanten-Checks und Kulturinitiativen.

Quelle

[1] <https://www.goii.org/>

Integrität und Compliance für nachhaltige Verbesserung der Unternehmenskultur – Institut gegründet

Nachricht vom 5.10.2020

Mit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts wächst die Bedeutung von Compliance. Wichtig ist dabei auch, die Integrität eines Unternehmens im ersten Schritt zu erfassen und im zweiten Schritt systematisch zu verbessern.

Das neu gegründete [Global Organizational Integrity Institute \[1\]](#), kurz GOII, ent-

wickelt hierzu Ansätze. Darüber sprach die ESV-Wirtschaftsredaktion mit Dr. Katja Nagel, Geschäftsführerin und Leiterin des Instituts. Lesen Sie im Folgenden den zweiten Teil des Interviews.

Wie können Sie sicherstellen, dass die positiven Veränderungen auch tatsächlich langfristig Bestand haben?

Die Pilotierung beider Messinstrumente – also Integrity Index und Integrity-Perception-Workshops – und auch die Implementierung des Verbesserungsprozesses sind beim Volkswagen-Konzern mit den beiden Marken VW und Audi bereits vollständig erfolgt. Insofern liegen uns viele Erfahrungswerte zum Vorgehen vor. Außerdem haben alle Maßnahmen von vornherein auf Nachhaltigkeit abzielen: Menschen müssen verstehen, worum es geht, müssen motiviert werden, das Thema ernst zu nehmen, müssen befähigt werden, sich entsprechend zu verhalten und gefühlt auch autorisiert werden, über die Interessen ihres Bereichs hinaus im Sinne des Unternehmens zu handeln oder Dinge anzusprechen. Begleitet wird ein solcher Prozess von einer intensiven Kommunikation, Plattformen für den Dialog und von Prozessen und Tools. Die Grundlage – und das ist das Wichtigste: sichtbares, hörbares und lesbares Top-Management-Commitment.

Welches sind die nächsten Schritte, die Sie jetzt angehen?

Wir gehen in die Breite an den Markt, wollen für Sichtbarkeit unseres Ansatzes sorgen und Kunden gewinnen. Parallel arbeiten wir an weiteren Kennzahlen, die Unternehmen helfen sollen, ihr Investment in Bezug auf dessen Effektivität besser einschätzen zu können.

Welche Unternehmen werden Sie gezielt ansprechen, um Sie als Projektpartner zu gewinnen?

Wir sprechen gezielt Unternehmen an, die besondere Bedarfe haben durch bereits vorhandene Schräglage in Sachen Integrität. Ebenso Unternehmen, die schon viel tun und ein Gefühl für ihren Status bekommen wollen.

Können Sie uns etwas zu den Kosten und zum Zeitaufwand sagen, die teilnehmenden Unternehmen entstehen?

Die Kosten hängen im Einzelfall stark von dem Einsatz unseres Instrumentariums

ab, und den Index können wir gemeinsam mit dem Unternehmen und leise in der internen Wahrnehmung innerhalb von sechs Wochen erarbeiten. In Corona-Zeiten ist das sogar sehr verträglich, weil wir auch alle persönlichen Gespräche über Video-Telefonie abbilden können.

Sind sich die Verantwortungsträger der gestiegenen Bedeutung bewusst?

Unbedingt. Nicht zuletzt der neue Gesetzesentwurf zu Integrität leistet hierzu einen Beitrag, ebenso die gestiegene Bedeutung der ESG-Kriterien für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, bei denen Integrität ein Element ist.

Wie hilfreich kann ein eigenes Ressort für Integrität sein?

Ein eigenes Ressort für Integrität steht sinnvollerweise neben einem Ressort für Compliance. Beides untersteht einem Vorstandsbereich Recht. Damit lässt sich dem Thema eine eigenständige Bedeutung und sichtbare Positionierung intern und extern geben. Zusätzlich erhält Integrität auf diese Weise ein anderes Gewicht in der Organisation. Und schließlich hat ein eigener Bereich eigene Budgets und eigene Mitarbeiter und kann so seine eigenen Ziele, Strategien, Methoden und Aufgaben verfolgen – gezielt und ohne Konkurrenz durch andere Bereiche. Dafür wird der Bereich so auch exponierter und muss sich messen lassen, inwiefern seine Investitionen auch Früchte tragen.

Quelle

[1] <https://www.gooi.org/institute/>